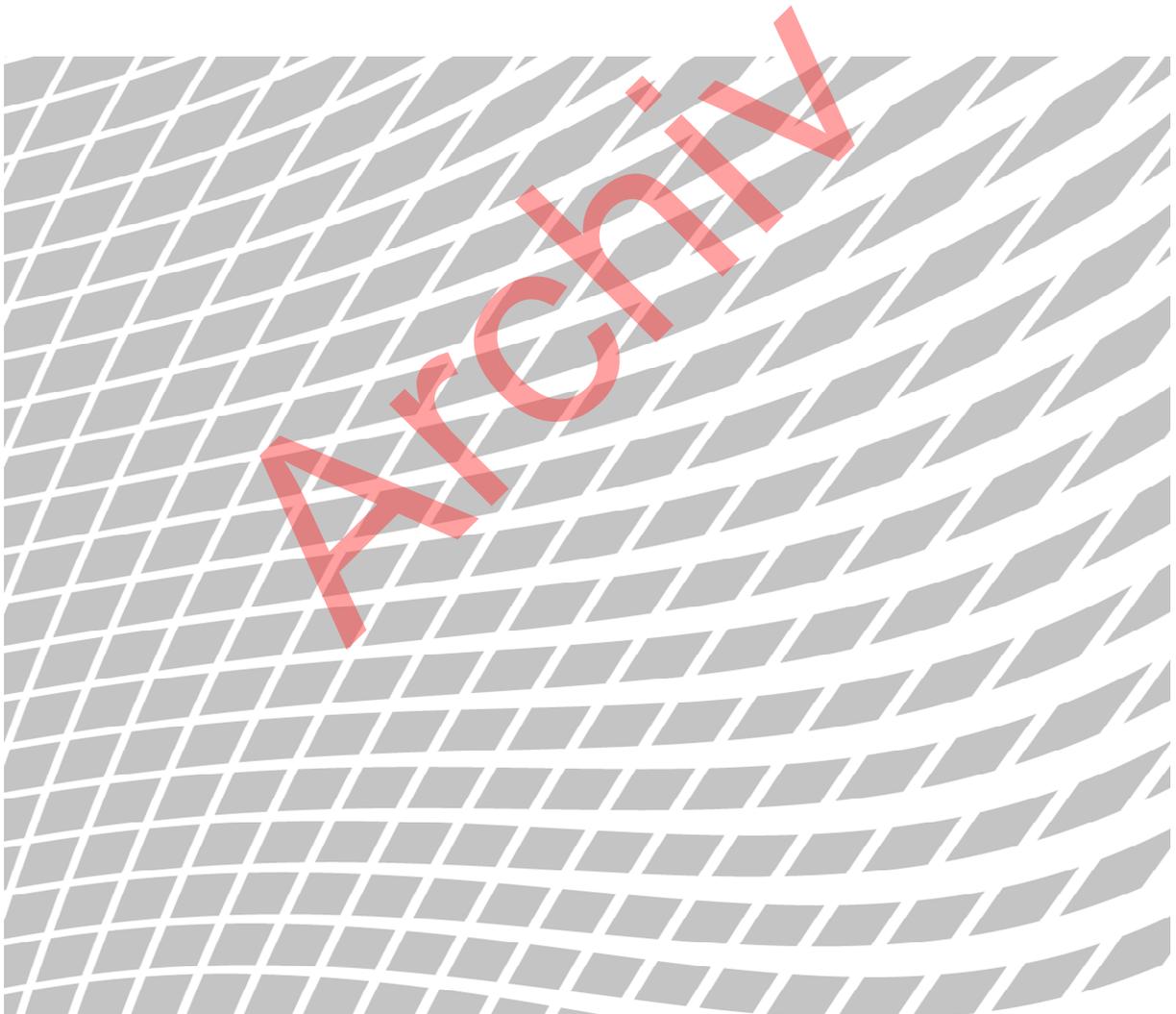


FINMA-Mitteilung 43 (2013) – 1. März 2013

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Neu aufgeschaltete Gesuchsvorlagen und Dokumente.....	3
Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen	3
Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) entsprechen.....	4
Prospekt und wesentliche Informationen für die Anleger Schweizer Fonds	5
Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen	6
Meldeformular für Vertreter ausländischer Kollektiver Kapitalanlagen und Vertriebsträger bezüglich Meldungen gemäss Art. 158d KAG	6
Anpassung der Wegleitungen	7
Kontakte	7

Archiv

Einleitung

Die FINMA hat seit März 2012 verschiedene Gesuchsvorlagen – so im Bereich der bewilligungspflichtigen Änderungen bei gewissen Instituten oder im Bereich der Bewilligung von Vermögensverwaltern schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen – auf ihrer Website aufgeschaltet. Dies hat zu einer spürbar verbesserten und vollständigeren Gesuchseinreichung geführt. Die so gesteigerte Qualität der Gesuche ermöglicht auch eine effizientere Bearbeitung im Bewilligungsverfahren.

Dieser positiven Entwicklung Rechnung tragend, stellt die FINMA in weiteren Bereichen der Bewilligungs- bzw. Genehmigungsverfahren Gesuchsvorlagen zur Verfügung. Dies namentlich im Rahmen des Vertriebes von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) entsprechen, sowie bei der Bewilligung eines Unternehmens als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nach Art. 13 Abs. 2 lit. h KAG.

Den Gesuchstellern wird ausdrücklich empfohlen, Gesuche anhand dieser Gesuchsvorlagen zu erstellen. Elektronisch ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet können die Vorlagen unmittelbar als Gesuch verwendet werden. Die Gesuchsvorlagen enthalten Angaben zu den erforderlichen Unterlagen und Informationen, womit eine vollständige Gesuchseinreichung inklusive sämtlicher Gesuchsunterlagen erleichtert, und eine effiziente Behandlung der Gesuche ermöglicht wird.

Eingereichte Gesuche werden zunächst auf Ihre Vollständigkeit hin geprüft, wobei diesbezüglich grundsätzlich die Gesuchsvorlage massgebend ist. In Einzelfällen kann die FINMA jedoch bei Bedarf weitere Unterlagen einfordern. Ist ein Gesuch unvollständig, müssen die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden. Solange der FINMA nicht sämtliche einverlangten Unterlagen und Informationen vorliegen, kann nicht eingetreten werden.

Neu aufgeschaltete Gesuchsvorlagen und Dokumente

Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Kollektivanlagenrechts per 1. März 2013 ist gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. b KAG bei jeder ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben wird, ein Vertreter zu bestellen. Dementsprechend müssen alle ausländischen kollektiven Kapitalanlagen über einen Vertreter in der Schweiz verfügen; neu auch solche, die ausschliesslich an qualifizierte Anleger vertrieben werden.

Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber den Anlegern sowie der Aufsichtsbehörde. Die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 14 KAG i.V.m. Art. 7 ff. und Art. 131 und 132 KKV sowie Art. 20 ff. KAG und Art. 31 ff. KKV.

Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, müssen die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten gemäss Art. 124 KAG, Art. 15 Abs. 4 und Art. 133 Abs. 3 KKV einhalten.

Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, die in der Schweiz ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben wird, hat gemäss Art. 133 Abs. 5 KKV keine Melde- und Publikationspflichten zu erfüllen, er hat jedoch sicher zu stellen, dass die Anlegerinnen und Anleger die massgebenden Dokumente der ausländischen kollektiven Kapitalanlage bei ihm beziehen können.

Von der Bewilligungspflicht als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen befreit sind neu ausschliesslich als Fondsleitung bewilligte Institute (Art. 8 Abs. 1bis KKV). Alle übrigen Institute – d.h. auch FINMA-Bewilligungsträger ohne Fondsleitungsbewilligung, wie Banken, Effektenhändler, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Versicherungen – sind somit als Vertreter bewilligungspflichtig, sofern die Tätigkeit als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ausgeübt wird.

Gemäss Art. 144c Abs. 1 KKV müssen, mit Ausnahme der Fondsleitung, bestehende FINMA-Bewilligungsträger, die bereits als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen tätig sind, innert eines Jahres ab Inkrafttreten des geänderten Gesetzes die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen.

Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert sechs Monaten ab Inkrafttreten des revidierten Kollektivanlagenrechts bei der FINMA zu melden (Art. 158d Abs. 1 KAG), wobei sie innert zwei Jahren den gesetzlichen Anforderungen zu genügen haben (Art. 158d Abs. 2 KAG). Sie können bis zur Entscheidung über das Gesuch ihre Tätigkeit weiterführen.

Neu aufgeschaltet wurden demgemäss Vorlagen für Gesuche

- betreffend die Bewilligung als **Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen** gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG)

Für **Änderungen**, welche den Vertreter als Institut betreffen, ist die Gesuchsvorlage betreffend die Bewilligung von Änderungen bei KAG-Instituten zu verwenden. Übt ein Vertreter keine im vorstehenden Sinne bewilligungspflichtige Tätigkeit mehr aus, so hat er der FINMA die Beendigung umgehend mitzuteilen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) entsprechen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 bst. e und Art. 120 KAG bedarf der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vor dessen Aufnahme einer **Genehmigung** der FINMA. Der Vertreter reicht dazu der FINMA namentlich die entsprechenden massgebenden Dokumente wie Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag ein. Durch die Gesuchsvorlagen wird den durch die Teilrevision des KAG erfolgten Änderungen unmittelbar

Rechnung getragen. Die Vertreter sehen auf den ersten Blick, welche Dokumente sie neu nicht mehr einreichen müssen (bspw. die Erklärung des Vertreters bei Gesuchen betreffend die Genehmigung bzw. Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer Kapitalanlagen - UCITS IV) bzw. welche zusätzlichen Dokumente oder Angaben erforderlich sind. Dies erleichtert es den Vertretern, die neuen formellen und materiellen Voraussetzungen umzusetzen und vollständige Gesuche einzureichen, was zu einer effizienteren und schnelleren Behandlung führt.

Bei **Änderungen** der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, hat der Vertreter nach Art. 133 Abs. 3 KKV diese Änderungen unverzüglich der FINMA zu melden und in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Dabei sind Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 zweiter Satz KKV sinngemäss anwendbar. Die Publikationen sind spätestens innerhalb von 30 Tagen seit Inkrafttreten der Änderungen der Dokumente im Heimatstaat vorzunehmen.

Bezüglich der Änderungen der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, wurde mit der Gesuchsvorlage die bestehende „Checkliste Wesentliche Informationen für den Anleger (KIID) Ausländische kollektive Kapitalanlagen“ angepasst, was den Vertretern eine übersichtliche Einreichung der Unterlagen ermöglicht. Die Gesuchsvorlage sieht hier nur noch die vollständige Aufführung und Einreichung aller vorhandenen KIIDs vor, wenn es sich beim Gesuch um eine Neugenehmigung handelt. Handelt es sich um eine Änderung, so sind lediglich die KIIDs aufzuführen und einzureichen, welche neu eingeführt bzw. geändert wurden.

So wurden im Bereich der UCITS-konformen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen neu die Vorlagen für folgende Gesuche aufgeschaltet:

- betreffend die **Genehmigung** der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) entsprechen
- betreffend die **Änderungen** der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) entsprechen
- betreffend die **Änderungen** der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) entsprechen
- betreffend **Ende der Unterstellung** ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (UCITS IV) entsprechen
- Checkliste Wesentliche Informationen für den Anleger (KIID) ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Prospekt und wesentliche Informationen für die Anleger Schweizer Fonds

Gemäss Art. 77 Abs. 2 KAG und Art. 15 Abs. 3 KKV sind der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder der vereinfachte Prospekt von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen und jede Änderung dieser Dokumente unverzüglich der FINMA einzureichen.

Die Gesuchsvorlage ermöglicht auch hier den Gesuchstellern ein standardisiertes Verfahren, welches die Eingaben standardisiert und somit erleichtern wird.

Neu aufgeschaltet wurden in diesem Bereich Vorlagen für die Meldung:

- betreffend die **Änderungen des Prospekts** eines schweizerischen vertraglichen Anlagefonds, einer SICAV und/oder **Änderungen des vereinfachten Prospekts** eines Immobilienfonds gemäss Art. 25 ff. KAG
- betreffend die **Änderungen** der wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen der Art „Effektenfonds“ und „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“
- Checkliste Wesentliche Informationen für den Anleger (KIID) schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen

Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven **Kollektivanlagen**, die aufgrund der Änderung des Kollektivanlagengesetzes vom 28. September 2012 ab 1. März 2013 neu bewilligungspflichtig sind, haben sich nach Art. 158c Abs. 1 KAG innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Änderung bei der FINMA zu melden. Das entsprechende **Meldeformular** ist bis spätestens am 31. August 2013 einzureichen. Um diese Meldungen für betroffene Institute zu erleichtern, namentlich um sämtliche notwendigen Angaben und Informationen zusammenzustellen, wurde folgendes **Meldeformular** aufgeschaltet:

- Meldung betreffend die **Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen** gemäss Art. 158c Abs. 1 KAG

Gemäss Art. 158c Abs. 2 KAG **müssen** diese Institute innert zweier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung des Kollektivanlagengesetzes den gesetzlichen Anforderungen genügen und ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA stellen. Den betroffenen Vermögensverwaltern wird gestattet, ihre Tätigkeit bis zum Entscheid über das **Gesuch** fortzuführen.

Des Weiteren wurde die Vorlage für **Gesuche** betreffend die **Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen** (*Asset Manager*) gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Meldeformular für Vertreter ausländischer Kollektiver Kapitalanlagen und Vertriebs-träger bezüglich Meldungen gemäss Art. 158d KAG

Gemäss Art. 158d Abs. 1 KAG haben sich Vertreter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und Vertriebsträger, die neu dem KAG unterstehen, innert sechs Monaten ab Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 bei der FINMA zu melden, d.h. bis zu, 31. August 2013. Um diese Meldungen für betroffene Institute zu erleichtern, namentlich um sämtliche notwendigen Angaben und Informationen zusammenzustellen, wurden folgende **Meldeformular** aufgeschaltet:

- Meldung betreffend die **Vertretung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger** gemäss Art. 158d Abs. 1 KAG
- Meldung betreffend den **Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger** gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 158d Abs. 1 KAG)

Anpassung der Wegleitungen

Gleichzeitig mit der Aufschaltung der Gesuchsvorlagen werden auch verschiedene Wegleitungen an die neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Folgende Wegleitungen gelten per 1. März 2013:

- Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als Fondsleitung und den Wechsel der Fondsleitung
- Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als SICAV und die Genehmigung ihrer Statuten und ihres Anlagereglements, die Genehmigung von zusätzlichem Teilvermögen und die Änderungen des Anlagereglements der SICAV
- Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als SICAF und die Genehmigung ihrer Statuten und ihres Anlagereglements und die Änderungen innerhalb der SICAF
- Wegleitung für Gesuche betreffend den Wechsel des Vertreters
- Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als Vertriebsträger
- Wegleitung für Gesuche betreffend die Bewilligung als Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) und die Genehmigung ihres Gesellschaftsvertrags und die Änderung des Gesellschaftsvertrages der KGK
- Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung des Auftrages der Fondsleitung bzw. Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) an die Schätzungsexperten von Immobilienfonds

Kontakte

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die Account Manager der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen und Vertrieb und der Abteilung Asset Management